

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 20 (1922)

Heft: 12

Artikel: Aenderung in der Subventionerteilung im Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor: Fluck, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-187518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

l'envoi d'un contingent respectable et respecté de bouteilles de vin d'honneur.

De vives félicitations ont été adressées au Comité d'organisation et à la Société vaudoise pour la mise au point impeccable de ces conférences et pour l'occasion qu'elles ont fournie aux assistants de reprendre contact avec de nombreux collègues. Nous gardons pour la bonne bouche le fait d'avoir pu lier connaissance avec nos collègues français et nous saluons dans cette charmante rencontre le commencement de relations suivies qui ne pourront qu'être profitables à tous. C. R.

Aenderung in der Subventionserteilung im Kanton Appenzell I.-Rh.

Am 7. November dieses Jahres revidierte der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh. die kantonale Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. Die Tagesblätter berichteten hierüber kurz, der Kanton *Appenzell-I.-Rh. subventioniere künftig Bodenverbesserungen nur dann, wenn der beteiligte Bezirk dem Kanton die Hälfte rückvergüte*. Der Leser mußte aus dieser zwar richtigen, aber unvollständigen Berichterstattung schließen, der Kanton Appenzell I.-Rh. würde von jetzt ab nur noch halb so viel für die Unterstützung der Bodenverbesserungen aufwenden als früher. Dies trifft nun glücklicherweise nicht zu. Der bisher bewilligte, zu Lasten der Staatskasse fallende Beitrag an Bodenverbesserungen in der Höhe von Fr. 2000. — im Jahre wurde nämlich beibehalten. Durch die Mitwirkung der Bezirke ist also eigentlich der jährliche Kredit für Bodenverbesserungen verdoppelt worden.

Die Beziehung der Bezirke, Gemeinden und anderer Interessenten zur Deckung der Meliorationskosten ist nicht neu. Die Gemeinden des Kantons *Zug* haben stets 5 % der Erstellungskosten an die in ihrem Gebiete vorgenommenen Bodenverbesserungen zu leisten. Auf Kantonsratsbeschluß kann der Beitrag der Gemeinde sogar bis auf 15 % erhöht werden. Liegt im Kanton *Luzern* eine Bodenverbesserung im Interesse einer Gemeinde, dann hat auch diese einen Beitrag zu leisten. Ueber die Pflicht und das Maß der Unterstützung entscheidet im Streit-

falle endgültig der Regierungsrat. Auch der Kanton *Obwalden* kann auf Grund seiner Verordnung verlangen, daß Bodenverbesserungen von der betreffenden Gemeinde oder dritter, nicht direkt interessierter Seite, subventioniert werden. Ebenso leistet der Kanton *Aargau* seine Beiträge an Bodenverbesserungen *in der Regel* nur unter der Voraussetzung, daß sich auch die betreffenden Gemeinden am Unternehmen durch entsprechende Beiträge beteiligen. Der *St. Galler* Regierungsrat endlich ist ermächtigt, die Verabfolgung des Staatsbeitrages an eine angemessene Mitwirkung der politischen Gemeinden zu knüpfen. In fast allen übrigen Kantonen finden wir von seiten der Gemeinden *freiwillige* Beiträge an die Meliorationen. Bei den in den Jahren 1885—1920 staatlich unterstützten Bodenverbesserungen in der Schweiz verteilen sich die Beiträge an die Erstellungskosten wie folgt:

Beteiligte Grundeigentümer	44,5 %
Bund	25,9 %
Kantone	21,5 %
Bezirke, Gemeinden, Korporationen	8,1 %
Total	100,0 %

Wenn also der Kanton Appenzell I.-Rh. einen Teil der Meliorationskosten durch die Bezirke übernehmen läßt, so folgt er dadurch nur dem Beispiel anderer Kantone. Neu aber ist die Art der Beziehung. Zug und Luzern schreiben die Beteiligung direkt vor, Aargau und St. Gallen *können* die Verabfolgung der Subventionen von der Mitwirkung der Gemeinden abhängig machen. *Appenzell I.-Rh.* aber kann dem Wortlaut nach gar nicht subventionieren, wenn es die Bezirke nicht tun. Die kantonalen Subventionen sind also stets von denen des Bezirkes abhängig. Darin liegt entschieden ein Mangel, auf den übrigens schon in der oben erwähnten Großratsitzung von einem Mitglied aufmerksam gemacht wurde.

November 1922.

H. Fluck.

Mitteilung des Zentralvorstandes über die Ausbildung der Hilfskräfte.

An der XV. Hauptversammlung 1919 in Bern wurde beschlossen, die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte den